

Entschuldigungsverfahren Berufsfachschule - Wirtschaft -

Krankheit/Fehlzeiten/Entschuldigungen

- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler unvorhergesehen am Unterricht (z. B. wegen Erkrankung) nicht teilnehmen kann, hat sie oder er sich morgens online auf der Internetseite <https://virtueller-stundenplan.org/> bis zum regulären Unterrichtsbeginn (i. d. R. 08:00 Uhr) abzumelden. Eine telefonische Abmeldung ist in Ausnahmefällen im Sekretariat (Telefon: 0541 323-87100) möglich.
- Die schriftlichen Entschuldigungen sind von der Schülerin oder dem Schüler (ggf. vom Erziehungsberechtigten unterschrieben) am ersten Tag, an dem die Schule wieder besucht wird, unaufgefordert bei der Klassenleitung abzugeben (gilt nur bei Fehlzeiten bis zu 2 Tagen). Die Form der Entschuldigung (z.B. E-Mail, Entschuldigungsvordruck, DIN-A-4-Heft o. ä.) wird von der Klassenleitung vorgegeben. Ab dem dritten Fehltag ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung in der Schule vorzulegen (i. d. R. bei der Klassenleitung, ersatzweise im Sekretariat).
- Jede Schülerin oder jeder Schüler ist verpflichtet sich abzumelden, wenn sie oder er (z. B. bei akuter Erkrankung) den regulären Schultag vorzeitig beenden muss. Die Abmeldung erfolgt in der Regel bei der nachfolgenden Fachlehrkraft. Sollte diese nicht erreichbar sein, hat eine Abmeldung bei der Klassenleitung oder Teamleitung, ggf. bei der Abteilungsleitung zu erfolgen. Für die versäumte Unterrichtszeit ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
- Anträge auf Beurlaubungen für einen Tag aus privaten oder beruflichen Gründen (z. B. Vorstellungsgespräch etc.) sind frühzeitig (mind. 3 Tage vorher) bei der Klassenleitung zu stellen.
- Mehrtägige Befreiungen vom Unterricht müssen bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag ist mindestens eine Woche vorher abzugeben.
- Private Termine (z. B. Arztbesuche, Behördengänge etc.) sollten nicht während der Schulzeit stattfinden. Besondere Ausnahmen müssen vorher mit der Klassenleitung abgesprochen werden.
- Verspätungen sind i. d. R. unentschuldigt (Ausnahme z. B. bestätigte Zugverspätung) und es kann das Nachholen des Unterrichts im Anschluss an den regulären Unterricht angeordnet werden.
- Ein Fehlen bei Klassenarbeiten oder klausurähnlichen Leistungen wegen Krankheit gilt nur als entschuldigt, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.
- Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen (z. B. häufiges Fehlen) kann die Klassenleitung nach Rücksprache mit der Schulleitung anordnen, dass für jeden weiteren Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.
- Wenn Unterricht versäumt wurde, haben sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig nach dem versäumten Unterrichtsstoff und erteilten Hausaufgaben zu erkundigen. Die Inhalte sind nachzuarbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen.
- Um ein weiteres Versäumen von Unterrichtsinhalten durch das Nachschreiben einer Klassenarbeit zu verhindern oder aus organisatorischen Gründen, können Termine für das Nachschreiben von Klassenarbeiten im Anschluss an den regulären Unterricht oder samstags angesetzt werden. Darüber hinaus bietet die Schule zentrale Nachschreibtermine an.

Besondere Regelungen für den Sportunterricht

- Chronische Erkrankungen sollten der Klassenleitung und der Sportlehrkraft (ggf. schriftlich durch Erziehungsberechtigte) zu Schuljahresbeginn mitgeteilt werden, um einen entsprechenden Umgang abzustimmen.
- Befreiungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu einem Monat sind bei der Sportlehrkraft formlos zu beantragen. Über eine Freistellung vom Sportunterricht bei längerfristiger Erkrankung oder Verletzung (bis zu 3 Monaten) entscheidet die Schulleitung. Hierfür sind gegebenenfalls Ärztliche Bescheinigungen einzureichen.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, sind grundsätzlich zur Anwesenheit verpflichtet.